

## Anhörung SDR/SSV (Dokument 5 zur Kenntnis)

### ADR-Tunnelvorschriften

Das ADR hat per 1.1.2007 Strassentunnelbeschränkungen für die Durchfahrt mit Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern eingeführt. Damit wurde ein bisher in die nationale Kompetenz fallender Regelungsbereich international standardisiert; die unterschiedlichen nationalen Tunnelregelungen der ADR-Mitgliedstaaten sind nach der übergangsrechtlichen Regelung per 1.1.2010 nicht mehr wirksam.

Nach der ADR-Tunnelregelung hat die zuständige Behörde des ADR-Vertragsstaates ihre Strassentunnel einer festgelegten *Tunnelkategorie* zuzuführen (vgl. zu den Tunnelkategorien a nachfolgend). Zudem werden die zu transportierenden gefährlichen Güter einem *Tunnelbeschränkungscode* unterstellt, wobei es Sache des Beförderers ist, die Beförderungseinheit entsprechend der konkreten Ladung einem Code zuzuordnen (vgl. zu den Tunnelbeschränkungscode nachfolgend b). Dieser Tunnelbeschränkungscode gibt Aufschluss darüber, ab welcher Tunnelkategorie die Tunneldurchfahrt mit gefährlichen Gütern beschränkt ist.

#### a) Tunnelkategorien

Gestützt auf der Annahme, dass in Tunnel drei Hauptgefahren bestehen (Explosionen; Freiwerden giftiger Gase oder flüchtiger giftiger flüssiger Stoffe; Brände) sind fünf Tunnelkategorien mit folgender Bedeutung eingeführt worden:

A	Keine Beschränkung für die Beförderung gefährlicher Güter
B	Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion führen können
C	Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion, einer grossen Explosion oder einer umfangreichen Freisetzung giftiger Stoffe führen können
D	Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr grossen Explosion, einer grossen Explosion, einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe oder zu einem grossen Brand führen können
E	Beschränkungen für alle gefährlichen Güter ausser der UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373

#### b) Tunnelbeschränkungscode

Jeder in Kapitel 3.2 Tabelle A ADR aufgeführte Stoff wird einem Tunnelbeschränkungscode unterstellt. Dieser Code zeigt an, ab welcher Tunnelkategorie die Tunneldurchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern beschränkt ist.

Aus dem Tunnelbeschränkungscode der Beförderungseinheit ergeben sich folgende Beschränkungen für die Tunneldurchfahrt:

<b>Tunnelbeschränkungscode der gesamten Ladung</b>	<b>Beschränkung</b>
B	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E
B1000C	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie B, wenn die gesamte Nettoexplosivmasse je Beförderungseinheit grösser als 1000 kg ist; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
B/D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
B/E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C und D bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
C	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E
C5000D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C, wenn die gesamte Nettoexplosivmasse je Beförderungseinheit grösser als 5000 kg ist; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C/D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
C/E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie C und D bei der Beförderung in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
D	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E
D/E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie D bei der Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks; Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
E	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorie E
—	Durchfahrt durch alle Tunnel gestattet

### **c) Signalisation**

Die ADR-Vertragsstaaten haben Tunnelbeschränkungen für die Durchfahrt mit Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern und alternative Strecken mit Hilfe von *Strassenverkehrszeichen* und *Zusatztafeln* anzugeben. Für diesen Zweck sind die Zeichen C, 3h und D, 10a, 10b und 10c gemäss (dem entsprechend geänderten) Wiener Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen (Wien, 1968) und dem Europäischen Zusatzübereinkommen über Strassenverkehrszeichen (Genf, 1971) in der Interpretation der Resolution über Strassenverkehrszeichen (R.E.2) der Hauptarbeitsgruppe Strassenverkehr des UNECE-Binnenverkehrsausschusses zu verwenden (beim Zeichen C, 3h handelt es sich um das Signal "Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung"; die Zeichen D, 10a, 10b und 10c betreffen drei Signale zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung für Ausweichrouten für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, mit denen die letzte Umfahrungsmöglichkeit anzuzeigen ist). Die Tunnelkategorie, die von der zuständigen Behörde einem bestimmten Strassentunnel für Zwecke der Beschränkung der Durchfahrt

von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern zugeordnet wird, ist dabei wie folgt zu signalisieren:

<b>Strassenverkehrszeichen</b>	<b>Tunnelkategorie</b>
Kein Zeichen	Tunnelkategorie A
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe B angegeben ist	Tunnelkategorie B
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe C angegeben ist	Tunnelkategorie C
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe D angegeben ist	Tunnelkategorie D
Zeichen mit zusätzlicher Tafel, auf der der Buchstabe E angegeben ist	Tunnelkategorie E